

Breitband Austria 2030: Access

Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der
Breitbandstrategie 2030

GZ 2022-0.103.107 (BMLRT/BBA2030)



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: IV/10 Telekompolitik und IKT-Infrastruktur (Breitbandbüro)

Wien, März 2022.

Inhalt

1 Präambel	4
2 Rechtsgrundlagen	7
3 Ziele.....	10
4 Grundlagen der Förderung	13
5 Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen.....	17
6 Kostenanerkennung.....	25
7 Ablauf der Förderungsgewährung	29
8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	36
9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	45

1 Präambel

Das Internet hat in den vergangenen drei Jahrzehnten enorme Bedeutung erlangt. Vor allem für hoch entwickelte Volkswirtschaften ist der Grad der Digitalisierung ein zunehmend wichtiger Wettbewerbsfaktor. Dieser Befund gilt auch für Österreich: Die Erreichung der Digitalisierungsziele der Europäischen Kommission sind auch für die österreichische Bevölkerung, für die Unternehmen sowie die öffentlichen Einrichtungen von immanenter Bedeutung. Deshalb ist eine flächendeckend ausgebaute Gigabit-fähige Kommunikationsinfrastruktur in allen Regionen – insbesondere auch zur digitalen Inklusion der ländlichen Regionen – prioritäres Ziel der österreichischen Bundesregierung.

Noch steigt der Bedarf an Gigabit-fähigen Internet-Zugängen vorrangig in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt, wie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.¹ Der sich beschleunigende Digitalisierungsprozess im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung wirkt sich aber zunehmend auf allen gesellschaftlichen Ebenen aus und bildet somit eine Grundlage für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und die Stärkung der regionalen Wirtschaft.

Aktuelle Studien bestätigen, dass die Nachfrage nach Gigabit-fähigen Internetzugängen in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird, und dass aufgrund der langen Umsetzungszeiträume von Infrastrukturbaumaßnahmen rechtzeitiges Handeln gefordert ist.² Da besonders in den weniger dicht besiedelten Regionen Österreichs der Ausbau von Gigabit-fähiger Kommunikationsinfrastruktur mangels Rentabilität nicht im erforderlichen Ausmaß stattfindet, ist dort eine frühzeitige öffentliche Intervention notwendig und gerechtfertigt. Die Anforderungen werden für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in ländlichen Regionen komplexer, modernes Datenmanagement und der Einsatz neuer Technologien – auch aufgrund veränderter Gästebedürfnisse – immer wichtiger. Eine funktionsfähige digitale Infrastruktur ist daher auch für den Tourismusstandort Österreich von zentraler Bedeutung und – insbesondere in ländlichen Regionen – wettbewerbsentscheidend.

¹ Europäische Kommission, Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft SWD(2016) 587 final, S. 6

² WIK-Consult, Die Privatkundennachfrage nach hochbitratigem Breitbandinternet im Jahr 2025 (2017), S. 21

Der zukünftige Infrastrukturausbau soll flächendeckend eine Gigabit-fähige Kommunikationsinfrastruktur in ganz Österreich bereitstellen. Dabei stellt Glasfaser als das zukunftssichere Übertragungsmedium in der Telekommunikationsinfrastruktur in Verbindung mit einem flächendeckenden Ausbau von 5G aus heutiger Sicht eine nachhaltige und sichere Lösung für die nächsten Jahrzehnte dar.

Die Europäische Kommission hat ihre strategischen Ziele für den digitalen Binnenmarkt, die Gigabit-Gesellschaft sowie für den 5G-Rollout in mehreren Mitteilungen festgehalten.

Mit der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt³“ soll ein besserer Online-Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen realisiert, die richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze geschaffen und damit eine bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der europäischen Digitalwirtschaft erreicht werden.

In der Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft⁴“ stellt die Kommission ihre Zukunftsvision vor, wonach die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Netzen mit sehr hoher Kapazität eine weite Verbreitung von Produkten, Dienstleistungen und Anwendungen im digitalen Binnenmarkt erlauben soll.

Strategische EU-Ziele bis 2025

- Alle Bereiche mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt, wie beispielsweise Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, sollen eine symmetrische Gigabit-Internetanbindung haben.
- Alle europäischen Privathaushalte sollen einen Internetanschluss mit einer Empfangsgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s haben, der auf Gigabit-Geschwindigkeit aufgerüstet werden kann.
- Alle Stadtgebiete sowie die Hauptverkehrsverbindungen sollen durchgängig mit 5G-Anbindungen versorgt sein.

³ Europäische Kommission, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa SWD(2015) final

⁴ Europäische Kommission, Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft SWD(2016) 587 final

Mit der im August 2019 veröffentlichten Breitbandstrategie 2030 bekennt sich Österreich zu den Europäischen Zielen, geht aber über diese weit hinaus. Die Vision für 2030 lautet: Österreich ist bis 2030 flächendeckend mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen versorgt. Ein engmaschiges Glasfasernetz in Verbindung mit einer universell verfügbaren mobilen Versorgung ermöglicht es jeder Bürgerin und jedem Bürger, jedem Unternehmen und allen öffentlichen Einrichtungen, die Chancen und technischen Möglichkeiten der Digitalisierung überall im Land zu gleichen Bedingungen zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich die Österreichische Bundesregierung zur integrierten Planung von fixem und mobilem Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur hin zu Gigabit-fähigen Netzen unter Einsatz von öffentlichen Mitteln in den von Marktversagen betroffenen Gebieten.

Auf den Erkenntnissen der zurückliegenden Förderungsperioden aufbauend wurden die Förderungsmodelle nunmehr an den in Österreich gegebenen Bedarf angepasst und im Sinne der aktuellen europarechtlichen Entscheidungen ausgestaltet.

Die Sonderrichtlinie Breitband Austria 2030: Access (BBA2030:A) bildet die beihilferechtliche Grundlage zur Förderung von Investitionen in die räumliche Erweiterung und in die qualitative Verbesserung der bestehenden Breitbandnetze, um Gigabit-fähige Zugangsnetze für Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen verfügbar zu machen. Die räumliche Erweiterung umfasst dabei auch die Anbindung von Inselösungen. Das nunmehr vorliegende Bündel an Förderungsinstrumenten zeigt sich gestrafft und soll den wettbewerbsorientierten und technologieutralen Ausbau von flächendeckenden Gigabit-fähigen Kommunikationsinfrastrukturen entlang gesamtwirtschaftlicher Handlungsstränge unterstützen.

Mittel aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026⁵ kommen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie zum Einsatz.

⁵ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/eu-aufbauplan/der-eu-aufbauplan.html>

2 Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie BBA2030:A wurde mit Beschluss SA.63172 vom 21. März 2022 von der Europäischen Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und ist auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) erlassen.

Bei den nach dieser Sonderrichtlinie gewährten Mitteln handelt es sich demnach um Förderungen gemäß § 3 Z. 1 TKG 2021, auf die subsidiär die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, anzuwenden sind.

Auf Förderungen aufgrund dieser Sonderrichtlinie ist das EU-Beihilfenrecht anzuwenden.

Die Förderungen werden durch zivilrechtliche Förderungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gewährt. In den Förderungsverträgen ist zu vereinbaren, dass diese Sonderrichtlinie samt ihren Anhängen einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet.

Rechtsgrundlagen der Europäischen Union, die – in den jeweils geltenden Fassungen – in Zusammenhang mit der Förderung insbesondere zu beachten sind:

- Art. 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union,
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO),
- Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität,
- Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter

Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

- Beschluss der Europäischen Kommission SA.63172 vom 21. März 2022 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „Breitband Austria 2030“ mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 und 108 AEUV,
- Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation („Kostensenkungsrichtlinie“),
- Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU vom 26. Jänner 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01; „Breitbandleitlinie“),
- Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01),
- Mitteilung der Kommission über die Verlängerung und Änderung der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, der Mitteilung — Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, der Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (2020/C 224/02).

Nationale gesetzliche Bestimmungen, die – in den jeweils geltenden Fassungen – in Zusammenhang mit der Förderung insbesondere zu beachten sind:

- das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021,
- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004,
- das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005,
- das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970,

- das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999,
- Das Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG), BGBl. I Nr. 190/1999,
- das Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012,
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) StF: BGBl. II Nr. 208/2014, Änderung BGBl. II Nr. 190/2018.

3 Ziele

3.1 Regelungsziele und Indikatoren

Das Förderungsprogramm BBA2030:A unterstützt das Ziel der Breitbandstrategie 2030, einer flächendeckenden Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen anhand von Gigabit-fähiger Kommunikationsinfrastruktur bis zum Jahr 2030.

BBA2030:A strebt eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs an, die aufgrund eines Marktversagens nicht oder nur unzureichend durch einen privatwirtschaftlichen Ausbau erschlossen werden. Die geförderte Errichtung von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen soll den Vorleistungsmarkt beleben und den Wettbewerb am Endkundenmarkt gewährleisten. Dies betrifft ebenfalls die geförderte Errichtung von Open Access-Netzen auf der Grundlage einer flexiblen und offenen Netzarchitektur unter Berücksichtigung aller möglichen Ausprägungen an Geschäftsmodellen offener Netze.⁶ Im Vordergrund steht dabei auch das Interesse an einer flächendeckenden Versorgung von Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen mit Gigabit-fähigen Zugängen und der damit verbundenen Möglichkeit, innovative Dienste zu nutzen. Schließlich steht die Zielerreichung von BBA2030:A in direktem Zusammenhang mit einer deutlichen Reduktion der Kosten für den Ausbau der Gigabit-fähigen Kommunikationsinfrastruktur in Österreich im Einklang mit den Inhalten der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation („Kostensenkungsrichtlinie“).

- **Regelungsziel 1:**
Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen. Insbesondere auch in ländlichen Regionen, um damit gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen sicherzustellen

⁶ Europäische Kommission, Leitfaden für Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze, S. 33ff.

- **Indikatoren ad 1:**
 - Steigerung der Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anbindungen für Haushalte im gesamten Bundesgebiet und
 - Steigerung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt und
 - Steigerung der Anzahl Glasfaser-angebundener Zugangspunkte für Dritte, um bestehende und künftige Zugangsnetze Gigabit-fähig zu machen sowie um Sendestandorte von Drahtlosnetzen anzubinden

- **Regelungsziel 2:**
 Belebung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Wettbewerbs am Endkundenmarkt
- **Indikatoren ad 2:**
 - Intensivierung von Vorleistungsangeboten und Markteintritten und
 - Steigerung von Produktangeboten für Gigabit-fähige Endkundenzugänge und Zugänge für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen

3.2 Bundesländer- und Programmkomitee

Zur bundesweiten Abstimmung von Breitbandmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der Zielsetzungen der Breitbandstrategie 2030 ist beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) ein Bundesländerkomitee mit beratender Rolle eingerichtet. Dieses setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der nachstehend angeführten Bereiche zusammen:

- dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus,
- der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),
- der Abwicklungsstelle,
- anderen mit der Gewährung von Förderungsmaßnahmen befassten Stellen, sowie
- den Breitbandbeauftragten der Bundesländer.

Zur Programmsteuerung ist vom BMLRT ein Programmkomitee eingerichtet, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der nachstehend angeführten Bereiche zusammensetzt:

- dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und
- der Abwicklungsstelle.

3.3 Begleitmaßnahmen

Bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen können im Sinne der Breitbandstrategie 2030 zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen. Interessierten Bevölkerungsschichten kann damit eine auf objektiver Information basierende kritische Auseinandersetzung ermöglicht und eine fundierte Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, was auch als Beitrag zur digitalen Integration zu verstehen ist. Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten und reduziert letztlich den Bedarf an Förderungen.

Die Zielsetzung von BBA2030:A soll daher durch Beauftragung von bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen seitens des BMLRT im Ausmaß von maximal zwei Prozent des jährlich zur Verfügung stehenden Programmbudgets flankierend unterstützt werden.

4 Grundlagen der Förderung

4.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind Investitionsvorhaben in die passiven physischen Infrastrukturen für die Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation, mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Upload-Geschwindigkeit. Diese Verdoppelung führt gemäß BEREK BoR(20)165 vom 1. Oktober 2020 zu einer unter Spitzenlastbedingungen zuverlässig erreichbaren Geschwindigkeit der Endkundenprodukte von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch.

Diese Zugangsnetze müssen ohne weitere Investitionen in die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderte passive Infrastruktur auf symmetrische Gigabit-Geschwindigkeiten zu Spitzenlastbedingungen aufgerüstet werden können.

4.2 Förderungsgeber

Die Förderung wird vom Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vergeben. Mit der Abwicklung der Förderung wird vom BMLRT ein geeigneter Rechtsträger – die Abwicklungsstelle – beauftragt.

4.3 Förderungswerberin und Förderungswerber

Förderungswerberin bzw. Förderungswerber im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind Bewerberinnen bzw. Bewerber um Zuwendungen im Sinne des § 3 TKG 2021, die Betreiberin bzw. Betreiber von Kommunikationsnetzen im Sinne des § 4 Z. 25 TKG 2021 sind.

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie können gemäß § 3 Z. 1 TKG 2021 an außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen (inkl. Gemeindeverbände) mit einer spätestens zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Förderungsvertrags bestehenden Niederlassung in Österreich gewährt werden.

Sofern es sich bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber um einen Zusammenschluss weiterer Beteiligter bzw. Partner zur solidarischen Leistungserbringung im Rahmen eines Vorhabens handelt – wie im Falle von Förderungsanträgen von Konsortien bzw. Kooperationen und Ko-Investitionen, so haben diese Beteiligten bzw. Partner vor Antragstellung eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Diese Kooperationsvereinbarung hat den festgelegten Mindestinhalt aufzuweisen, welcher in den für den Aufruf zur Einreichung Bezug habenden Unterlagen der Abwicklungsstelle dargelegt wird.

4.4 Förderungsart

Bei Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie handelt es sich um Einzelförderungen, die in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden.

4.5 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens und wird von der Abwicklungsstelle ermittelt.

Die Förderungswürdigkeit des Vorhabens ergibt sich durch Erfüllung der unter Kapitel 5. beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die Ermittlung des Förderungsbedarfs des Vorhabens erfolgt im Rahmen des unter Kapitel 7. beschriebenen Auswahlverfahrens.

Im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung können die Mindest- bzw. Maximal-Projektgrößen von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMLRT festgelegt werden.

4.6 Förderungssatz

Der Förderungssatz des Vorhabens ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der gewährten Bundesförderung (also dem Investitionskostenzuschuss) und den förderungsfähigen Projektkosten. Der Förderungssatz des Bundes beträgt im Rahmen dieser Sonderrichtlinie grundsätzlich maximal 50 Prozent der förderungsfähigen Projektkosten. Sofern das Vorhaben zu einer Flächendeckung führt, kann der Förderungssatz des Bundes auf bis zu 65 Prozent angehoben werden. Flächendeckung im Sinne dieser Sonderrichtlinie liegt vor,

wenn das Vorhaben zu einer Verfügbarkeit von mindestens 95 Prozent an Gigabit-fähigen Internetzugängen der förderbaren Haushalte in allen vom Vorhaben umfassten Katastralgemeinden führt. Soweit ein Vorhaben zu einer Verfügbarkeit von mehr als 85 Prozent an Gigabit-fähigen Internetzugängen der Haushalte führt, berechnet sich das Ausmaß des maximalen Förderungssatzes in einem linearen Verhältnis. In den vom Vorhaben umfassten Gebieten wird von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber ein überwiegender Anteil des Ausbaus zugunsten der weißen Gebiete gegenüber den förderbaren grauen Gebieten angestrebt.

Im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung kann der maximale Förderungssatz im Rahmen der oben genannten Grenzen von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMLRT festgelegt werden.

Andere Rechtsträger können Zuschläge zur Bundesförderung gewähren.

4.7 Kumulierung von Förderungsmitteln

Sofern auch andere Rechtsträger die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber für dieselbe Leistung – wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung – zu fördern beabsichtigen, haben sie sich vor Gewährung einer Förderung mit dem BMLRT abzustimmen. Keinesfalls dürfen aber die durch das EU-Beihilferecht festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

4.8 Projektlaufzeit

Die Laufzeit des Projekts ist grundsätzlich mit drei Jahren zu begrenzen. Bei Vorhaben mit förderungsfähigen Projektkosten von mehr als 10 Mio. Euro (Großprojekten) können Projektlaufzeiten von bis zu fünf Jahren vereinbart werden. Eine Verlängerung um ein Jahr ist unter den Bedingungen gemäß Kapitel 8.3 möglich.

Die Geltung des Förderungsvertrages beginnt mit dem Zustandekommen dieses Vertrags und erstreckt sich jedenfalls bis zum Ende der vereinbarten Projektlaufzeit, kann im Einzelfall aber länger sein. Einige Rechtspflichten aus dem Förderungsvertrag bestehen auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit fort (etwa die Betriebspflicht gemäß Kapitel 5.9 und die Aufbewahrungspflichten gemäß Kapitel 8.7).

4.9 Förderungsgebiet

Die geografischen Gebiete, für welche Förderungen in Anspruch genommen werden können, umfassen jene Teile des österreichischen Bundesgebietes, in denen zu Spitzenlastbedingungen

- weniger als 30 Mbit/s Download-Geschwindigkeit zur Verfügung stehen (weiße Gebiete),
- nur ein Zugangsnetz mindestens 30 Mbit/s, jedoch weniger als 100 Mbit/s, an Download-Geschwindigkeit erbringt (förderbare graue Gebiete).

Geografische Gebiete, für welche keine Förderungen in Anspruch genommen werden können, umfassen jene Teile des österreichischen Bundesgebietes, in denen zu Spitzenlastbedingungen

- in Folge einer Markterhebung mit einem eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s in den darauffolgenden fünf Jahren zu rechnen ist, bzw.
- eine Aufrüstung auf Gigabit-Fähigkeit ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur möglich ist, bzw.
- ein gefördertes Ausbauprojekt im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 vor weniger als drei Jahren abgeschlossen wurde und daher mit einem eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s zu rechnen ist.

Das Förderungsgebiet wird in der Förderkarte (vergleiche Breitbandkarte⁷) verbindlich festgelegt. Diese wird vom BMLRT im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung in geeigneter Form veröffentlicht. Darüber hinaus konsultiert das BMLRT die Zielgebiete von Förderungen zumindest einmal jährlich öffentlich. Im Zuge von Aufrufen zur Einreichung können durch das BMLRT Priorisierungen der Förderkarte vorgenommen werden.

⁷ Europäische Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), S. 17

5 Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen

5.1 Rechtswirkung

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

5.2 Gesamtfinanzierung der Leistung, Anreizeffekt

Die Förderung darf nur für jene Vorhaben gewährt werden, die ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht worden wären. Die Durchführung des Vorhabens muss ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich sowie unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen.

5.3 Eigenleistung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung einer im Förderungsansuchen dargestellten angemessenen Eigenleistung der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers, die mindestens 25 Prozent der förderungsfähigen Projektkosten betragen muss.

Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter, beinhalten jedoch keinerlei öffentliche Förderung. Wird der Betrag der Eigenleistung der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers aus Fremdmitteln über eine Investitionsplattform gewährt, die verschiedene Finanzierungsquellen kombiniert, wird die zuvor festgelegte Voraussetzung, dass Fremdmittel keinerlei öffentliche Förderung umfassen dürfen, dadurch ersetzt, dass bei einer solchen Plattform mindestens 30 Prozent private Investitionen gegeben sein müssen.

5.4 Befähigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erwarten ist.

5.5 Förderungs Ausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber ausgeschlossen:

1. die der Verpflichtung nicht nachkommen, anderen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern alle relevanten Informationen über bereits bestehende bzw. geplante Infrastrukturen zu einem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, die es anderen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern ermöglicht, eine solche Infrastruktur in deren Förderungsansuchen aufzunehmen;
2. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
3. deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befinden, wie unter Randziffer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten sowie unter Randziffer 6 der Mitteilung der Europäischen Kommission (2020/C 224/02) näher ausgeführt;
4. die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind (dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen);
5. bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
6. bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

5.6 Allgemeine Förderungsbedingungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass sich die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z. 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018,

sowie der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich zumindest drei Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;

7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in der gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897, zu verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung bis zum Ende der Betriebspflicht weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel 8.4 zu übernehmen;
12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, zu beachten, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

5.7 Besondere Förderungsbedingungen

Die Eigenart der zu fördernden Leistung und der wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Einsatz von Bundesmitteln erfordert, dass vor Gewährung einer Förderung folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Dimensionierung des Vorhabens ist für eine Anbindung der Haushalte sowie von Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten in dem vom Vorhaben umfassten Gebiet ausgelegt und versteht sich als „Premises Passed“. Die Infrastruktur muss zumindest bis zur Grundstücksgrenze reichen bzw. an dieser vorbeiführen, um eine physische Anbindung gegen ein marktübliches Herstellungsentgelt ohne jedwede zusätzliche bzw. außergewöhnliche Kosten sowie innerhalb einer maximalen Herstellungszeit von vier Wochen ab Vertragsabschluss, zu ermöglichen. Dabei werden ausreichende Kapazitäten für weitere potentielle Anbindungen vorgehalten.

2. Bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung und Umsetzung des Vorhabens wird die Nutzung von im Ausbaubereich vorhandenen, in Bauausführung bzw. in konkreter Planung zur Bauausführung befindlicher mitnutzbaren Infrastrukturen fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sowie auch des eigenen Bestands berücksichtigt, soweit dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist. Ausschliesslich solche Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber, die keine regulierte Bestandsinfrastruktur besitzen oder kontrollieren, können sich in deren Förderansuchen für die Nutzung eines regulierten Zugangsprodukts entscheiden.
3. Bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung muss das Vorhaben so dimensioniert werden, dass diese Zugangsnetze ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur auf symmetrische Gigabit-Geschwindigkeiten aufgerüstet werden können.
4. Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens wurde der vom BMLRT veröffentlichte Planungsleitfaden nachweislich herangezogen.
5. Betreffend den effektiven und umfassenden Zugang auf der Vorleistungsebene gilt Folgendes:
 - a) Das Förderungsansuchen umfasst ein schriftliches Standardangebot, das zu offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen umfassenden sowie zeitlich unbefristeten Zugang zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene gewährleistet (physische Entbündelung).
 - b) Wenn die Netze des Vorhabens auf Open Access-Netzen beruhen und ausschließlich auf der Vorleistungsebene betrieben werden, berücksichtigt das schriftliche Standardangebot die Bedingungen eines umfassenden sowie zeitlich unbefristeten Zugangs zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen (physische Entbündelung) wie auch deren Zugang der aktiven Vorleistungsebene (virtuelle Entbündelung). Dabei ist auf allen Wertschöpfungsstufen sowie Ausprägungen an Geschäftsmodellen von Open Access-Netzen der uneingeschränkte Zugang auf der passiven und aktiven Vorleistungsebene zu gewährleisten. Der Zugang der aktiven Vorleistungsebene ist ab Betriebsfreigabe zumindest für zehn Jahre zu gewähren.
 - c) Den zugangsuchenden Dritten, der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst sowie deren verbundenen Unternehmungen wird ein solcher Zugang unter den-selben offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie zu den Preisen des Standardangebots gewährt. Bei Vorhaben von Open Access-Netzen steht der Zugang zur unterstützten passiven Infrastruktur der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst, wenn

- sich diese bzw. dieser auf die Vorleistungsebene beschränken, für die Erbringung von Endkundendiensten auf Endkundenebene nicht zur Verfügung.
- d) Neben dem Zugang zu den geförderten Infrastrukturen ist im jeweiligen Zielgebiet der geförderten Infrastruktur auch in dessen Zusammenhang befindliche bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastrukturen ein Angebot für den Zugang auf der Vorleistungsebene zu legen. Für dieses gelten dieselben Bedingungen.
 - e) Sofern Förderungswerber ein vertikal-integriertes Geschäftsmodell einsetzen, ist der Zugang zumindest sechs Monate vor der Einführung eigener Endkundendienste auf dem nachgelagerten Markt für Breitbanddienste für Endkunden zu gewähren.
 - f) Der effektive und umfassende Zugang auf der Vorleistungsebene erfolgt uneingeschränkt in Bezug auf die Erbringung von Diensten in den Zielgebieten oder für den Anschluss anderer Netze zum Zweck der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Im Fall von Zugangssuchenden, die einen Anschluss an ein Mobilfunknetz anstreben, umfasst dies mobile Dienste, die Endkunden in den Zielgebieten bereitgestellt werden, einschließlich technisch unvermeidbarer Übergriffe in benachbarte Gebiete in sehr begrenztem Umfang. Ein Übergriff ist technisch unvermeidbar, wenn er notwendig ist, um eine flüssige Übergabe zwischen Zellen und eine ausreichende Qualität an der Peripherie von Zellen zu ermöglichen.
 - g) Sofern das BMLRT Musterverträge betreffend den effektiven und umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene veröffentlicht, sind diese dem Förderungsansuchen zu Grunde zu legen.
6. Das Förderungsansuchen umfasst eine geografische Kartierung des Vorhabens zur geplanten Abdeckung, angestrebten Qualität, Lage und technischen Spezifizierung der sowohl vor als auch nach dem Ausbau verfügbaren eigenen Infrastrukturen sowie möglicherweise mitgenutzter Infrastrukturen von Dritten. Diese können in den Breitbandatlas des BMLRT übernommen und an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR GmbH (ZIS) übertragen werden. Die geografischen Kartierungen des Vorhabens sind bei Abgabe des Förderungsansuchens in der zur Verfügung gestellten WebGIS-Applikation des BMLRT einzugeben.
7. Sofern das Ausbaurvorhaben bzw. die Flächenabdeckung im Projekt durch einen Zusammenschluss weiterer Beteiligter bzw. Partner zur solidarischen Leistungserbringung im Rahmen eines Vorhabens erfolgt – wie im Falle von Förderungsanträgen von Konsortien bzw. Kooperationen und Ko-Investitionen - wurde von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine rechtsgültige

Kooperationsvereinbarung abgegeben und zumindest dem Mindestinhalt laut den Ausschreibungsleitfäden der Abwicklungsstelle entsprochen.

8. Durch geeignetes Publizitätsmaterial wird insbesondere gemäß Art. 34 der EU-VO (2021/241) auf den Beitrag der Europäischen Union zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität hingewiesen. Die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben werden den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMLRT in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.
9. Einhaltung der Verpflichtung, alle relevanten Informationen über bereits bestehende bzw. geplante Infrastrukturen an andere Förderungswerber zu einem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, die es anderen Förderungswerbern ermöglicht, eine solche Infrastruktur in deren Förderungsansuchen aufzunehmen.

5.8 Anrufung der nationalen Regulierungsbehörde

Wenn bei der Prüfung des Förderungsansuchens Zweifel über die Angemessenheit bzw. die Zweckmäßigkeit des Standardangebots bzw. eines Angebots auf Zugang aufkommen, können diese der RTR-GmbH durch das BMLRT bzw. die von ihr beauftragte Abwicklungsstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Kommt es zwischen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer und einer betreffend Zugang beziehungsweise Überlassung nachfragenden Bereitstellerin bzw. einem Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zu keiner Einigung, kann jeder der Beteiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des TKG 2021 die Telekom-Control-Kommission (TKK) anrufen.

5.9 Betriebspflicht

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet sich, das geförderte Vorhaben während der ab Projektende beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend zu betreiben, zu nutzen und instandzuhalten. Die Verpflichtung der Betriebspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf die neue Vertragspartnerin bzw. neuer Vertragspartner im Falle von Veräußerungen nach Kapitel 8.5. Von einem ordnungsgemäßen und den Förderungszielen entsprechenden Betrieb ist auszugehen, wenn Einschränkungen keine dauerhaften Auswirkungen auf die Qualität des geförderten Vorhabens und deren Zugänge haben.

5.10 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Förderungen sowie die Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist dem Bund gegenüber unwirksam.

6 Kostenanerkennung

6.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Auszahlungen bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von allgemeinen Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Die Angemessenheit der geplanten Auszahlungen und Aufwendungen ist durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Förderungsangebots zu prüfen.

Der Nachweis förderbarer Aufwendungen ist von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen bzw. elektronischen Belegen nachzuweisen. Im Falle von elektronischen Belegen ist der Zugang zum System zur Verfügung zu stellen. Externe Kosten sind durch Rechnungen zu belegen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sind nur Teile von Aufwendungen förderbar, ist auf dem Beleg eine Aufteilung – gegebenenfalls unter Verwendung eines plausiblen Schlüssels – vorzunehmen.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das Datum der Einreichbestätigung der Abwicklungsstelle – das Einreichdatum.

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer.

Förderbare Kosten sind:

1. Investitionskosten für Vorhaben zur Errichtung der passiven physischen Netzinfrastruktur von Zugangnetzen der nächsten Generation, mit der ohne weitere Investitionen in diese passive Infrastruktur symmetrische Gigabit-fähige Endkundenanschlüsse realisiert werden können. Im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind das in der Regel Kosten für

- a) Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung, Vorbereitung der Unterlagen zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen),
 - b) Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung,
 - c) LWL-/ Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen,
 - d) Faserverteiler inklusive deren Einbau sowie
 - e) passive Einrichtungen in Verteilern und Ortszentralen.
2. Als Investitionskosten können auch anteilige Kosten des Vorhabens anerkannt werden, die außerhalb des Förderungsgebiets angefallen sind, wie insbesondere bei Ausbauvorhaben, welche zur Errichtung von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen auch die Errichtung von Zubringernetzen außerhalb der Förderungsgebiete erfordern. In solchen Fällen ist ein Überbauen bereits bestehender Zubringernetze auszuschließen. Dazu muss bereits im Förderungsansuchen deren Auswirkung auf die Investition im Förderungsgebiet begründet und quantifiziert worden sein.
 3. Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen des Vorhabens müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.
 4. Kosten für investitionsbezogene Planungs- und Projektmanagementleistungen des Vorhabens. Diese können in einem Ausmaß von bis zu zehn Prozent der insgesamt förderungsfähigen Projektkosten, jedoch von maximal 500.000,- Euro, gefördert werden. Darunter fallen Kosten für Tätigkeiten in direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens, wie die Grob- sowie Feinplanung, das Projektmanagement, die Bauplanung, die Bauaufsicht.

Die Plausibilität der eingereichten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen oder Standardkostenmodellen überprüft werden, die von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMLRT festzulegen sind.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen sie die Zahlung oder Gegenverrechnung belegen und dürfen keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge oder Ähnliches ansetzen.

Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer in Höhe der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

6.2 Nicht förderbare Kosten

Unter nicht anrechenbare Kosten fallen insbesondere die folgenden Positionen:

1. Gemeinkosten
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten für Anlagen oder Anlagenteile, die nicht im Zuge des genehmigten Ausbaues bzw. außerhalb des Förderungsgebietes anfallen und die nicht ins Eigentum des Förderungsnehmers übergehen
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Kosten für Frequenzen
13. Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
14. Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
15. Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
16. Kosten für Grunderwerb
17. Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
18. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
19. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
20. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten).
21. Kosten, die wiederkehrend entstehen und nicht nur einmalig anfallen.

6.3 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw. ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

7.2 Aufruf zur Einreichung

Durch die Abwicklungsstelle werden regelmäßig Aufrufe zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt.

Dazu sind jedenfalls folgende Inhalte auf der Website des BMLRT bzw. der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen:

1. die Inhalte und Ziele des Förderungsprogramms,
2. die Art und der Umfang der Förderung (allenfalls die Möglichkeit der Zuerkennung von Teilleistungen),
3. die Zielgebietskarte,
4. Hinweise zur Abwicklung (Abgabestelle, Fristen, Mindest- bzw. Maximalprojektgröße etc.) sowie zu Prüfung, Bewertung und Zuschlagserteilung anhand dem Aufruf bezughabender Unterlagen der Abwicklungsstelle – bspw. in Form von Ausschreibungsleitfäden.

7.3 Anforderungen an das Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle fristgerecht ein Förderungsansuchen einbringt. Die Entgegennahme der Förderungsansuchen erfolgt durch die Abwicklungsstelle und wird von dieser bestätigt. Die Einbringung des Förderungsansuchens erfolgt über eine elektronische Anwendung, die von der

Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR 2014 nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle hat in geeigneter Weise bekanntzugeben, wann und auf welche Weise eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen, technische Beschreibungen können in Ausnahmefällen auch in englischer Sprache abgefasst werden. Förderungsansuchen umfassen einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (ebenso einen Projektplan, der auch allfällige Eigenleistungen umfasst) sowie alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden und zur Feststellung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Ermittlung des Förderungsbedarfs erforderlichen Unterlagen.

Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Standort und allenfalls Kenndaten der Unternehmung (wie bspw. die Betriebsgröße) der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers.
2. Allgemeine Beschreibungen zum Vorhaben, dessen Beiträge sowie deren Wirkung betreffend die vorstehend genannten Förderungsziele (bspw. ob und in welchem Ausmaß das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit im Förderungsgebiet erwarten lässt); dabei können auch Teilleistungen beschrieben werden.
3. Planungsunterlagen des Vorhabens, zumindest in Form von jährlichen Untergliederungen bspw. anhand von Jahrestrenchen der Bauabschnitte und in Form einer geografischen Kartierung des Vorhabens mittels Eingabe in die WebGIS-Applikation des BMLRT zur geplanten Abdeckung, angestrebten Qualität, Lage und technischen Spezifizierung der sowohl vor als auch nach dem Ausbau verfügbaren eigenen Infrastrukturen sowie möglicherweise mitgenutzter Infrastrukturen von Dritten (wie Bauplan, Trassenplan, Anbindungen, Zugänge, etc.) und sonstige sowie weiterführende Planungsunterlagen bspw. der im Zuge von Baumaßnahmen des Vorhabens geplanten Mitverlegungs- bzw. Mitnutzungsmöglichkeiten – soweit dies zutreffend ist.
4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (einschließlich eines Finanzierungskonzepts und Projektplans) des Vorhabens sowie der daraus abgeleitete Förderungsbedarf; Konkretisierungen zur Eigenleistung der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers, die aus Fremdmitteln über eine Investitionsplattform

gewährt wird; insbesondere sind der Anreizeffekt (nach § 15 Abs. 2 ARR) – „die Durchführung des Vorhabens ist ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich“ – sowie die Gesamtfinanzierung der Leistung (nach § 15 Abs. 1 ARR) – „die Durchführung des Vorhabens unter Einrechnung der Förderung erscheint finanziell gesichert“ zu begründen.

5. Das schriftliche Standardangebot umfasst einen zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen umfassenden sowie zeitlich unbefristeten Zugang zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene und bei Vorhaben, die auf Open Access-Netzen beruhen und ausschließlich auf der Vorleistungsebene betrieben werden, auch den Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene; berücksichtigt ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung und Mitverlegungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene für zumindest drei Zugangssuchende und ist sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Anbindungen ausgelegt; berücksichtigt ein inhaltliches Mindestausmaß wie folgt:
 - a) die detaillierten Aufgliederungen der angebotenen Vorleistungen sowie das jeweils dafür zu entrichtende Entgelt, wobei diese im Falle der Anbindung von Sendestandorten für Drahtlosnetze auf dafür marktüblichen Preisen basieren;
 - b) das Prozedere hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Vorleistungen inkl. Fristen;
 - c) die Bestimmungen betreffend Standardqualität bzw. gegebenenfalls erweiterte Qualität in Form von Service Level Agreements (Bereitstellung, Entstörungsbedingungen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit, Unterbrechungsfreiheit, Leistungsindikatoren) einschließlich Regelungen über Störungsbehebungsprozesse;
 - d) die Spezifikationen und Regelungen des Zugangs zu den relevanten Netzen und deren Ebenen, Schaltstellen bzw. Anschaltpunkten einschließlich Regelungen zu Kollokation, Übertragungssystemen, Übertragungsprotokollen, elektronischen Schnittstellen und gegebenenfalls Netzverträglichkeit (Endgeräte) sowie zu sektorweit anerkannten Endkunden-, Geschäfts- wie Unternehmensprozessen und Standards bzw. Normen (wie bspw. der Zugangskennung, der virtuellen Entbündelung mittels VULA und Bitstream).
6. Angaben, welche Förderungen dasselbe Projekt bzw. Teile davon betreffend, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden und um welche derartige Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht wurde, über deren Gewährung aber noch nicht

entschieden wurde, oder die von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

7. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der unterfertigten Verpflichtungserklärung.
8. Sofern das Ausbauvorhaben durch einen Zusammenschluss weiterer Beteiligter bzw. Partner zur solidarischen Leistungserbringung im Rahmen eines Vorhabens erfolgt, wie im Falle von Förderungsanträgen von Konsortien bzw. Kooperationen und Ko-Investitionen, wurde von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung beigelegt und zumindest dem Mindestinhalt laut den Ausschreibungsleitfäden der Abwicklungsstelle entsprochen.
9. Der Projektplan muss insbesondere die folgenden Punkte umfassen:
 - a) über die in Form der vorstehend angeführten jährlichen Untergliederungen hinausgehende Detailangaben zum geplanten laufenden Ausbaufortschritt,
 - b) nachvollziehbare konkrete Umsetzungs-Meilensteine auf jährlicher Basis und den Förderungszielen entsprechend quantitativ und qualitativ messbare Parameter des Ausbaufortschritts (wie bspw. Anzahl der versorgten Haushalte, realisierte Längenangaben nach Verlegearten, Zugangspunkte), und
 - c) die Darstellung eines laufenden detaillierten Projektmonitorings sowie Projekt-Controllings.
10. Detaillierte Angaben und Aufgliederungen im Falle der Einbeziehung eines nicht überwiegenden Anteils einer bereits existierenden physischen Leerrohrinfrastruktur in Form von langfristigen Nutzungsvereinbarungen (Indefeasible Rights of Use – IRU) durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber. Vorvertragliche Vereinbarungen sind dem Förderungsansuchen beizulegen.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass zur Erfüllung nationaler und unionsrechtlicher Bestimmungen alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten gespeichert und genutzt werden können. Dies betrifft insbesondere die Datenverwendung nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, des Rechnungshofgesetzes 1948 und des Telekommunikationsgesetzes 2021. Daten des Ausbauvorhabens können im Zuge der Erstellung der Zielgebietskarte sowie des Breitbandatlas gespeichert und genutzt sowie an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) weitergegeben werden.

7.4 Prüfung des Förderungsansuchens

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern eine objektive, transparente, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten. Dazu sind vor dem jeweiligen Aufruf zur Einreichung Informationen zum Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, zu den Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie der Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Expertinnen und Experten in einem Bewertungshandbuch festzulegen. Dessen Veröffentlichung erfolgt auf den Webseiten des BMLRT bzw. der Abwicklungsstelle. Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit wird von der Abwicklungsstelle im Rahmen der Beauftragung durch das BMLRT durchgeführt. Die endgültige Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen und –bedingungen einschließlich der Förderungsfähigkeit erfolgt entsprechend Kapitel 8.3 vor Auszahlung des letzten Teilbetrags der Förderung.

7.5 Bewertungsverfahren

Förderungsansuchen werden durch das bei der Abwicklungsstelle eingerichtete Bewertungsgremium nach den im Bewertungshandbuch beschriebenen Qualitätskriterien bewertet. Das Bewertungsgremium wird von mindestens drei unabhängigen Expertinnen bzw. Experten gebildet, die im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung aus einem „Expertinnen- bzw. Experten-Pool“ nominiert werden. Der „Expertinnen- bzw. Experten-Pool“ ist im Vorfeld auf Vorschlag der Abwicklungsstelle vom BMLRT einzurichten. Die Qualitätsbewertung gewährleistet die Kompatibilität des Vorhabens mit den Förderungszielen und dient zur Ermittlung der Reihung von Vorhaben.

Die Qualitätskriterien sind:

1. Verfügbarkeit und Technologie,
2. Sozioökonomische Relevanz,
3. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens,
4. Angebot und Qualität.

Im Zuge der Bewertung werden zu den in diesen vier Gruppen zusammengefassten Einzelkriterien Punkte vergeben. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punkte erreichen. Das

Bewertungsgremium hält die ermittelten Ergebnisse in einem schriftlichen Protokoll sowie gegebenenfalls bezughabenden Unterlagen fest. Die Abwicklungsstelle erstellt aus dem Protokoll sowie den bezughabenden Unterlagen des Bewertungsgremiums eine begründete Förderungsempfehlung an das BMLRT, welche auch Vorschläge für Auflagen und/oder Bedingungen zur Erhöhung der Förderungswirkung beinhalten kann. Der begründeten Förderungsempfehlung der Abwicklungsstelle sind neben dem Protokoll der Bewertungsjury auch alle sonstigen auf die Bewertung bezughabenden Unterlagen anzuschließen.

Alle mit der Prüfung und Bewertung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot, welches den Bewertenden von der Abwicklungsstelle vertraglich zu überbinden ist.

7.6 Förderungsgewährung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf Grundlage einer begründeten Förderungsempfehlung der Abwicklungsstelle. Die Abwicklungsstelle wird ihrerseits vom BMLRT über die Förderungsentscheidung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus informiert. Die Förderungsentscheidung wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber durch die Abwicklungsstelle unverzüglich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines ergehenden Förderungsangebots.

7.7 Förderungsangebot, Förderungsvertrag

Das Förderungsangebot enthält Förderungsbedingungen sowie Förderungsauflagen des Vorhabens und kann sich allenfalls auf Teilleistungen auf Ebene von geografischen Gliederungen beziehen – bspw. von Gemeindegebieten. Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung deren Annahme bei der Abwicklungsstelle einlangt und allfällige vorvertragliche Auflagen, einschließlich von Eingaben in der WebGIS-Applikation des BMLRT, erfüllt werden. Bei Verwendung einer elektronischen Anwendung kann das rechtliche Erfordernis einer

eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfüllt werden –vgl. § 4 Abs. 1 SigG, BGBl. I Nr. 190/1999. Der Förderungsvertrag enthält insbesondere detaillierte Angaben zu Beginn, Dauer und Laufzeit der Förderung, Art und Höhe der Förderung, förderbare n und nichtförderbaren Kosten, Auszahlungsbedingungen, Kontrolle und Mitwirkung an der Evaluierung, Datenverarbeitung, Art und Umfang des Vorhabens, Auflagen und besonderen Förderungsbedingungen sowie Berichtspflichten und Rückzahlungsbedingungen. Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer wäre zudem eine Mitteilungspflicht gem. § 17 ARR 2014 im jeweiligen Förderungsvertrag aufzuerlegen.

7.8 Mechanismus zur ausgewogenen Aufteilung unerwarteter Einnahmen

Der Mechanismus zur ausgewogenen Aufteilung unerwarteter Einnahmen betrifft jene Vorhaben die zum Zeitpunkt der Endabrechnung förderungsfähige Projektkosten von mehr als zehn Mio. Euro aufweisen. Bei diesen Vorhaben wird der interne Zinsfuß der Investitionen des Ausbauvorhabens zum Zeitpunkt der Endabrechnung (Basisfall IRR) auf Grundlage des im Förderungsantrags eingereichten Finanzierungsplan festgelegt. Drei Jahre nach Projektende wird der interne Zinsfuß erneut berechnet und dem Basisfall IRR gegenübergestellt. Dieser Vorgang wiederholt sich in den Folgejahren bis sieben Jahren nach Projektende. Überschreitet der jeweilig ermittelte interne Zinsfuß den Basisfall IRR in einem Ausmaß von mehr als drei Prozentpunkten (Effizienzanreiz), ist der überschüssige IRR proportional zum Nettobarwert (NPV) der Projektkosten sowie unter Berücksichtigung der Gesamtbeihilfeintensität des Ausbauvorhabens zurückzuzahlen. Die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer sind zur Rückerstattung auf schriftliche Aufforderung des BMLRT oder der Abwicklungsstelle zu verpflichten. Diese sind darüber hinaus zu verpflichten für die Bereiche erhaltener Förderungsmittel dies in finanztechnisch geeigneter Weise zu trennen.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

8.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kontrolle, die Entscheidung über die Auszahlung und die Auszahlung selbst erfolgen durch die Abwicklungsstelle im Auftrag des BMLRT nach den im Ausschreibungsleitfaden der Abwicklungsstelle definierten Prozessen und Regelungen.

8.2 Verwendungsnachweis

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb der zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln. Ist mit einem Abschluss des Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres zu rechnen, so ist mindestens einmal jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Sachbericht umfasst ebenso die Dokumentation in Form einer geografischen Kartierung des Vorhabens in der WebGIS-Applikation des BMLRT zur umgesetzten Abdeckung, Qualität, Lage und technischen Spezifizierung der eigenen Infrastrukturen sowie möglicherweise mitgenutzter Infrastrukturen von Dritten. Diese Daten können von der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) übernommen werden. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln, allenfalls aus Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung hervorgehen sowie der Nachweis über die Durchführung der geförderten Leistung und den dadurch erzielten Erfolg erbracht werden.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin bzw.

der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vereinbart werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden. Der zahlenmäßige Nachweis durch Originalbelege bzw. elektronische Belege mittels Zugang zum System muss eine nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einzahlungen bzw. Erträge und Auszahlungen bzw. Aufwendungen umfassen.

Mit Betriebsfreigabe des Vorhabens sind die Unterlagen zum Standardangebot auf der Webseite der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zu veröffentlichen und dies im Sachbericht zu dokumentieren. Im Falle, dass die Netze des Vorhabens auf einer flexiblen und offenen Netzarchitektur beruhen und ausschließlich auf Vorleistungsebene betrieben werden, sind die den Bedingungen eines fairen und diskriminierungsfreien Zugangs entsprechenden Unterlagen anzuschließen. Ab der Betriebsfreigabe sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der geförderten Infrastruktur zu verpflichten, den an der Mitbenutzung interessierten Netzbetreibern auf Anfrage alle erforderlichen Informationen innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.

8.3 Prüfung und Auszahlung

Die Kontrolle, die Entscheidung über die Auszahlung und die Auszahlung selbst erfolgen durch die Abwicklungsstelle im Auftrag des BMLRT nach den im Ausschreibungsleitfaden der Abwicklungsstelle definierten Prozessen und Regelungen. Die Auszahlung der Förderung hat durch die Abwicklungsstelle grundsätzlich aufgrund des Projektfortschritts, nach dem Ausmaß der Flächendeckung und des sich dadurch berechneten Förderungssatzes sowie nach Prüfung und Abnahme des von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgelegten Verwendungsnachweises zu erfolgen. Der Förderungsbetrag wird im Nachhinein auf das von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer im Förderungsvertrag angegebene Namenskonto überwiesen. Unter Anwendung des § 43 Abs. 2 ARR 2014 können nach Maßgabe des Bedarfes Teilzahlungen in der Höhe von maximal 25 Prozent der zugesagten Förderung bereits nach Abschluss des Förderungsvertrages vereinbart werden. Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage

entsprechend grundsätzlich in pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens zehn Prozent des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Budgetmittel Bedacht zu nehmen. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen. Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleisten erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden. Eine Verlängerung der Förderungszusage um ein Jahr ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 25 Abs. 4 ARR 2014 anzuwenden.

8.4 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMLRT oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des BMLRT, der Abwicklungsstelle oder der EU sind von den Förderungsnehmern über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. von den Förderungsnehmern zu erbringende Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben; oder
3. die Förderungsnehmer haben nicht aus eigener Initiative unverzüglich –jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
4. die Förderungsnehmer haben vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
5. die Förderungsmittel sind von den Förderungsnehmern ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
7. von den Förderungsnehmern ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z. 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
10. die Förderungsnehmer führen die ihnen obliegenden Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durch; oder
11. von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
12. gegen die Bedingungen der Betriebspflicht des geförderten Vorhabens wurde verstoßen; oder
13. der umfassende sowie zeitlich unbefristete Zugang zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen auf Vorleistungsebene wurde nicht gewährt bzw. den Bedingungen eines offenen, fairen und diskriminierungsfreien effektiven und umfassenden Zugangs wurde nicht entsprochen; oder

14. der Mechanismus zur ausgewogenen Aufteilung unerwarteter Einzahlungen bzw. Erträge sowie der Veräußerung nach Kapitel 7.8 wurde nicht eingehalten; oder
15. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, wurden von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten.

Anstelle der nach den oben angeführten Rückforderungstatbeständen vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungnehmerin bzw. vom Förderungnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist. Weiters ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit vier Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit vier Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch vier Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Die gewährte Förderung wird auf das nach nationalen oder unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt,

1. wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des BMLRT oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Die Förderungnehmerin oder der Förderungnehmer hat zu akzeptieren, dass der Förderungsgeber geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um Betrug, Korruption und Interessenskonflikte gem. Art. 61 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates (im folgenden „Haushaltsordnung“), die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, zu verhindern, sowie rechtliche Schritte ergreifen kann, um nicht widmungsgerecht verwendete Mittel insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Umsetzung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplanes wieder einzuziehen.

Der Förderungnehmerin oder dem Förderungnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass die missbräuchliche Verwendung der Förderungsmittel strafrechtliche Konsequenzen (insbes. § 153b StGB) nach sich ziehen kann.

Die Entscheidung über eine Einstellung, eine kostenneutrale Verlängerung der Projektdauer, eine anteilige Erweiterung des Projektumfanges, über Aufschiebung, Kürzung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft die Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMLRT.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Letztlich ist die Abwicklungsstelle auch mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen.

8.5 Begünstigung Dritter, Veräußerung, Gesellschaftsrechtliches

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Bis zum Ende der Betriebspflicht bedarf eine Veräußerung von geförderter Infrastruktur oder von Teilen davon der Genehmigung des BMLRT. Das Vorhaben ist gegenüber der Abwicklungsstelle rechtzeitig darzulegen.

Bis zum Ende der Betriebspflicht bedarf jede Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftlichen Eigenkapitals der Förderungsnehmerin bzw. des Fördernehmers sowie jede sonstige Änderung ihres Gesellschaftsvertrages, durch die Vermögens- und Haftungsverhältnisse berührt werden, wie beispielsweise das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters, der Genehmigung der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMLRT und ist gegenüber der Abwicklungsstelle rechtzeitig darzulegen.

Die Genehmigung einer Veräußerung ist davon abhängig zu machen, ob es sich bei der Erwerberin bzw. dem Erwerber der geförderten Infrastruktur um ein förderungsfähiges Unternehmen nach dieser Sonderrichtlinie handelt und dieses bestätigt, dass der Förderungszweck gemäß den Bestimmungen des Förderungsvertrages uneingeschränkt erhalten bleibt.

Die Genehmigung gesellschaftsrechtlicher Änderungen ist davon abhängig zu machen, ob nach den Änderungen der Förderungszweck gemäß den Bestimmungen des Förderungsvertrages uneingeschränkt erhalten bleibt.

Im Falle einer Veräußerung tritt die Käuferin bzw. der Käufer an die Stelle der Förderungsnehmerin bzw. des Fördernehmers und wird neue Vertragspartnerin bzw. neuer Vertragspartner des Förderungsgebers. Dabei wäre sicherzustellen, dass der Käufer die Rechte und Pflichten aus dem Förderungsvertrag gegenüber dem Förderungsgeber vertraglich übernimmt (die Rechte und Pflichten wären dem Käufer zu überbinden).

8.6 Datenverwendung

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt sowohl bei Erstellung des Ansuchens als auch mit dem Förderungsvertrag zur Kenntnis, dass das BMLRT und die Abwicklungsstelle berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMLRT gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Die Datenverarbeitung stützt sich demnach auf Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß Datenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung ist ein schriftlicher Antrag bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist in Kenntnis zu setzen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist darüber hinaus in Kenntnis zu setzen, dass das BMLRT auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht.

Notwendig für die Abwicklung der Förderung ist, dass folgende im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten über das Vorhaben vom BMLRT bzw. der

Abwicklungsstelle gespeichert und zur Information der Öffentlichkeit genutzt werden können:

1. Name der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers,
2. Titel des Vorhabens,
3. Ausbaugesbiet,
4. eingesetzte Technologien,
5. Förderungsbetrag, Förderungssatz bzw. Förderungsintensität,
6. Förderungen anderer Rechtsträger,
7. Beginn und Abschluss des Ausbauprojekts

8.7 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Letztzahlung erfolgte, sicher und überprüfbar aufzubewahren. Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit den Kontroll- und Prüforganen auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Abwicklungsstelle gegenüber dem BMLRT und im Falle der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union gegenüber dem BMLRT und der Europäischen Kommission.

8.8 Monitoring, Evaluierung

Das laufende Programm-Monitoring sowie Reporting wird durch die Abwicklungsstelle wahrgenommen. Ergebnisse daraus werden dem BMLRT in periodischen Abständen übermittelt und auszugsweise veröffentlicht.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens des BMLRT Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie bzw. zur Vorbereitung einer gegebenen Fortführung der Förderung erfolgt eine Evaluierung samt einer Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen durch unabhängige Expertinnen und Experten im Auftrag des BMLRT.

9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie treten mit deren Veröffentlichung in Kraft, und Gewährungen durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus können bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen.

Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich demnach bis zum 31. Dezember 2032.

9.1 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung nach dieser Sonderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vorzusehen.

9.2 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Sonderrichtlinie erfolgt auf der Webseite des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.



Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at